



**Laut Kundmachung des Präsidenten des Rechnungshofes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 3. Dezember 2015 betragen mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2016**

<b>die neuen Obergrenzen des Bezuges</b>	<b>in % des Ausgangsbetrags</b>	<b>Betrag in €</b>
für einen Landeshauptmann	200	17.372,50
für einen Landeshauptmannstellvertreter	190	16.503,90
für ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmann noch Landeshauptmannstellvertreter ist	180	15.635,30
für den Bürgermeister der außer Wien nach der Einwohnerzahl größten österreichischen Stadt	170	14.766,70
für den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	150	13.029,40
für einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	140	12.160,80
für einen Amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien)	120	10.423,50
für den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	110	9.554,90
für einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)	100	8.686,30
für die Stellvertreter des Landtagspräsidenten	100	8.686,30
für einen Abgeordneten zum Landtag	80	6.949,00

<b>die neuen Bezüge</b>		
für den Bundespräsidenten	280	24.321,60
für den Bundeskanzler	250	21.715,70
für den Vizekanzler bei Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	220	19.109,80
für den Vizekanzler ohne Betrauung mit der Leitung eines Ressorts	200	17.372,50
für den Präsidenten des Nationalrates	210	18.241,20
für einen Bundesminister	200	17.372,50
für den Präsidenten des Rechnungshofes	180	15.635,30
für einen Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	180	15.635,30
für den Zweiten und den Dritten Präsidenten des Nationalrates	170	14.766,70
für den Obmann eines Klubs des Nationalrates wenn jedoch für den betreffenden Klub ein geschäftsführender Obmann bestellt ist, dann nur für diesen	170	14.766,70
für einen Staatssekretär, der nicht mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist	160	13.898,00
für ein Mitglied der Volksanwaltschaft	160	13.898,00
für ein Mitglied des Nationalrates	100	8.686,30
für ein von Österreich entsandtes Mitglied des Europäischen Parlaments	100	8.686,30
für den Präsidenten des Bundesrates	100	8.686,30
für einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates	70	6.080,40
für einen Fraktionsvorsitzenden im Bundesrat	70	6.080,40
für ein Mitglied des Bundesrates	50	4.343,10